



## Zuchtrichtlinien des Vereins "All About Cats – der Katzenzüchterclub"

Diese Zuchtrichtlinien gelten für alle Züchter und Deckkaterhalter des Katzenclubs AAC. Züchter ist der Besitzer der Kätzin zum Zeitpunkt der Deckung.

Deckkaterhalter ist der Besitzer eines Katers, der Nachwuchs zeugt oder zu zeugen versucht.

### 1. Zuchtgrundsätze:

- 1.1. Von einem Zuchttier wird erwartet, dass es frei von Krankheiten und Defekten ist. Genetisch übertragbaren Krankheiten und Defekten ist besondere Beachtung zu schenken.
- 1.2. Das Züchten von Katzenrassen, deren spezielle körperliche Merkmale auf einer gravierenden Neu-Mutation beruhen (zum Beispiel Faltohren, kurze Beine, Stummelschwanz, Haarlosigkeit etc.) ist nur dann gestattet, wenn es den Vorgaben des Tierschutzgesetzes entspricht. Das Züchten von Rassen, deren Besonderheit das Vorhandensein zweier oder mehrerer solcher Mutationen voraussetzt, ist im AAC nicht erlaubt, ebenfalls untersagt sind Spezies übergreifende Verpaarungen sowie die Zucht von Scottish Fold und Munchkin sowie deren Langhaar Varietäten.
- 1.3. Verwandtenverpaarungen sollten nur dann vorgenommen werden, wenn der Züchter über die Stärken und Schwächen der betreffenden Tiere und deren Vorfahren entsprechend Bescheid weiß. Es ist stets zu bedenken, dass solche Verpaarungen positive wie negative Merkmale/Eigenschaften verstärken können. Außerdem ist zu beachten, dass extreme Inzucht sich auf Vitalität, Immunsystem, Fruchtbarkeit usw. negativ auswirken kann.
- 1.4. Von jedem Züchter des AAC wird erwartet, dass er die Zahl seiner Zuchttiere und Würfe verantwortungsbewusst seinen persönlichen Möglichkeiten anpasst. Auch bei einem weit gesteckten Zuchtziel und optimalen Bedingungen (Zeit, Raum, finanzielle Voraussetzungen, familiäre Verhältnisse usw.) soll die Zahl von 25 Kitten pro Jahr nicht überschritten werden. Je höher die Besatzdichte, desto größer der Stress und der Infektionsdruck auf das einzelne Tier. Das Wohl der Tiere muss über jedem Zuchtziel stehen. Zuchtanfängern wird empfohlen, mit einer kleinen Zahl von Zuchttieren zu beginnen.
- 1.5. Bei Todesfällen in der Cattery wird - unabhängig vom Alter der verstorbenen Katze - empfohlen diese pathologisch untersuchen zu lassen, da Ergebnisse daraus wesentliche Hinweise für die gesundheitliche Versorgung der weiteren in der Cattery lebenden Katzen geben können.

### 2. Zuchtpraxis:

- 2.1. Zum Zeitpunkt der Deckung dürfen weder am Wohnort des Katers noch am Wohnort der Kätzin ansteckende Krankheiten vorliegen. Die Paarungspartner müssen gesund und parasitenfrei sein.
- 2.2. Bevor eine Kätzin zur Zucht herangezogen wird, muss sie mindestens zweimal gegen Katzenschnupfen geimpft sein und mindestens zehn Monate alt sein. Es wird empfohlen, bereits vor der ersten Deckung alle wesentlichen Gesundheitsvorsorgetests (HCM, PKD, etc.) durchführen zu lassen.

- 2.3. Weiße Zuchttiere müssen vor Zuchteinsatz audiometrisch getestet werden und das Testergebnis dem Vorstand in Kopie vorgelegt werden. Nur beidseitig hörende Tiere dürfen für die Zucht herangezogen werden.
- 2.4. Kätzin sollen nicht mehr als drei Würfe in zwei Jahren (gerechnet ab dem Geburtsdatum des ersten Wurfes) haben. Zwischen zwei Geburten müssen mindestens sechs Monate liegen.
- 2.5. Es ist darauf zu achten, dass eine Kätzin pro Rolligkeit nur mit einem deckfähigen Kater Kontakt hat (auch kastrierte Kater können bis etwa vier Wochen nach der Kastration noch erfolgreich decken). Ist es zu Deckungen durch mehr als einen Kater gekommen, ist die Vaterschaft für jedes Kitten mittels Gentest nachzuweisen, ausgenommen, die Vaterschaft ist durch die Farbe des Kittens eindeutig zuordenbar.
- 2.6. Bei Fremddeckungen sind der Kater und die zu deckende Kätzin getrennt vom restlichen Bestand unterzubringen.
- 2.7. Kater dürfen decken sobald sie dazu in der Lage sind. Es wird jedoch dringend empfohlen, bereits vor der ersten Deckung alle wesentlichen Gesundheitsvorsorgetests (HCM, PKD, etc.) durchzuführen, ganz besonders aber bevor der Kater für Fremddeckungen frei gegeben wird.
- 2.8. Es besteht keine Verpflichtung zur Annahme von Fremddeckungen. Vor jeder Fremddeckung sind jedoch alle die Deckung betreffenden Vereinbarungen und Fakten schriftlich festzuhalten. Dazu zählen:
  - 2.7.1.1. Entgelte und Gegenleistungen,
  - 2.7.1.2. durchgeführte Gesundheitsbescheinigungen und Tests,
  - 2.7.1.3. die Dauer des voraussichtlichen Verbleibs des Paarungspartners im fremden Haushalt,
  - 2.7.1.4. die Bedingungen eines etwaigen weiteren Deckungsversuchs bei Erfolglosigkeit des ersten,
  - 2.7.1.5. die vollständigen Daten der Paarungspartner und deren Besitzer.
- 2.9. Das Züchten mit Kätzin, die nicht dauernd im Haushalt des Züchters leben und das Auslagern von Würfen ist nur in besonderen Ausnahmefällen gestattet und bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch den Vorstand.
- 2.10. Co-Ownership (mehrere Besitzer) von Kätzin ist Züchtern des AAC untersagt.
- 2.11. Co-Ownership eines Katers ist nur dann erlaubt, wenn das Tier bei einem der Besitzer einen dauerhaften Wohnsitz hat und nicht zwischen den Besitzern hin- und herwechselt (Kurzaufenthalte für Deckungen usw. sind davon natürlich ausgenommen).
- 2.12. Im Fall von Co-Ownership eines Katers bedarf es einer Co-Owner-Shipvereinbarung, in der mindestens Folgendes festgehalten werden muss:
  - 2.11.1.1. Die vollständigen Daten beider Besitzer
  - 2.11.1.2. Die vollständigen Daten des betreffenden Katers.
  - 2.11.1.3. Der dauerhafte Wohnsitz des betreffenden Katers.
  - 2.11.1.4. Wer die Entscheidungsbefugnis über Kastration, Fremddeckungen/Verpaarungen hat.
  - 2.11.1.5. Eine Regelung über die Aufteilung von Kosten und/oder Einnahmen.
- 2.13. Jede Katze/Kater die/der ab 01.05.2016 geboren ist muss, bevor sie/er zur Zucht eingesetzt wird, mindestens 1mal einem TICA Richter vorgestellt werden. Das kann im Rahmen einer TICA-Ausstellung oder in Form einer Zuchtwert-Beratung erfolgen. Das Tier muss für die Zuchtwert-Beratung mind. 8 Monate alt sein. Bei einer TICA Ausstellung zählt die Teilnahme ab 4 Monaten, da das Tier mehreren Richtern vorgestellt wird. Termine für die Zuchtwert-Beratung (mind. 2mal jährlich) werden über die Clublisten der österreichischen TICA Vereine bekannt gegeben. Ein Zuchtwert-Beratungstermin (15 Minuten) wird mit 35 Euro je Katze direkt mit dem Richter abgerechnet. Es steht aber jedem Züchter frei sich einen Hausbesuch mit dem TICA-Richter seiner Wahl zu vereinbaren (die Kosten sind mit dem jeweiligen TICA-Richter direkt zu vereinbaren). Zur Beurteilung im Rahmen der Zuchtwert-Beratung gibt es einen schriftlichen Bericht des beurteilenden Richters, der spätestens mit der Wurfmeldung abzugeben ist.

### 3. Dokumente:

- 3.1. Der AAC anerkennt alle Stammbäume, die auf einem Zuchtbuch basieren, das auf vergleichbaren Grundsätzen wie das der TICA aufbaut. Stammbäume des ECCE werden nicht anerkannt, da sie ebenso von der TICA nicht anerkannt werden.
- 3.2. AAC-Stammbäume werden auf Basis der TICA-Registrierung der Kitten erstellt und nach Entrichtung der Stammbaumgebühren und eventuell sonstiger Gebühren, laut der jeweils gültigen Preisliste, dem Züchter übermittelt.

- 3.3. Züchter sind verpflichtet ALLE Würfe vor Erreichen des Alters von sechs Wochen dem AAC-Sekretär zu melden, unabhängig davon, wo die Papiere für die Kitten bezogen werden.
- 3.4. Züchter, die Stammbäume von AAC beziehen, müssen ihren Catterynamen und ihre Zuchttiere bei der TICA registrieren. Ein Umschreiben von Stammbäumen des Ursprungsclubs auf AAC-Stammbäume ist nicht erforderlich. Titel von nicht TICA-registrierten Vorfahren werden in die Stammbäume der Nachzucht übernommen, wobei der Titel "Champion" zur Unterscheidung vom TICA-Champion in Klammern gesetzt wird.
- 3.5. Wünscht der Züchter die Eintragung von zusätzlichen Daten (wie zum Beispiel Untersuchungsergebnisse von Vorfahren, Transponder-Chip-Nummer etc.) im AAC-Stammbaum, so sind die entsprechenden Nachweise spätestens mit Übermittlung der TICA-Registrierungen zur Verfügung zu stellen.
- 3.6. Züchter des Katzenclubs AAC haben folgende Möglichkeiten Papiere für ihre Kitten zu beziehen:
  - a) AAC-Wurfregistrierung und AAC-Stammbaum
  - b) TICA-Registrierung und AAC-Stammbaum
  - c) TICA-Registrierung und TICA-Stammbaum
  - d) Registrierung und Stammbaum bei einem anderen Verein
 Mit jeder Wurfmeldung ist anzugeben wo die Papiere bezogen werden, und bei Variante b) bzw. c), ob die Beantragung bei der TICA vom Züchter durchgeführt wird oder von AAC durchgeführt werden soll.
- 3.7. Werden die AAC-Stammbäume für alle Kitten eines Wurfes gleichzeitig beantragt wird eine ermäßigte Gebühr laut Preisliste verrechnet.

#### 4. **Abgabe:**

- 4.1. Alle Katzen die ein AAC-Züchter abgibt, müssen mit Stammbaum und Impfpass (mit mindestens zweifacher Katzenseuche-/Katzenschnupfenimpfung) und vertraglicher Vereinbarung abgegeben werden. Die vertragliche Vereinbarung muss mindestens die Daten von Käufer, Verkäufer, der abzugebenden Katze und eventuelle besondere Zusatzvereinbarung (wie zum Beispiel Einbehalten des Stammbaums bzw. welche Papiere übergeben werden) enthalten.
- 4.2. Weiße Kitten müssen vor Abgabe audiometrisch getestet werden und das Testergebnis dem Vorstand in Kopie vorgelegt werden.
- 4.3. Das Mindestalter bei der Abgabe ist drei Monate.
- 4.4. Sofern der Züchter eine Katze oder ein Jungtier nicht bereits kastriert abgibt, muss zur Verhinderung von unkontrollierter Vermehrung im Abgabevertrag exakt festgehalten werden, ob es sich um ein Zuchttier oder ein Liebhabertier handelt, bei dem die Kastration verpflichtend ist. Ob die Papiere einer Liebhaberkatze bereits bei der Abgabe übergeben werden, oder erst nach erfolgter Kastration, ist dem Züchter freigestellt, jedoch muss dies schriftlich festgehalten werden.
- 4.5. Die Abgabe von potenten Zuchttieren ist nur dann gestattet, wenn sie selbstgezogen sind oder an ihren Züchter zurückgehen. In allen anderen Fällen müssen Zuchttiere vor der Abgabe kastriert werden.
- 4.6. Grundsätzlich muss jede Katze/jedes Kitten bei der Abgabe gesund sein. Eine Ausnahme ist nur dann gegeben, wenn die Abgabe eindeutig zum Wohle des Tieres geschieht. Voraussetzung ist, dass der neue Besitzer nachweislich und umfassend über eine vorliegende Erkrankung informiert und über Risiken aufgeklärt wurde.
- 4.7. Die Weitergabe von Katzen für gewerbliche Zwecke, insbesondere an Zoohändler, Tierhandlungen, Warenhäuser, Pelztierfarmen sowie als Versuchstiere oder Lebendfutter ist verboten.
- 4.8. Die Abgabe von gedeckten Kätzinnen ist verboten.

#### 5. **Disziplin:**

- 5.1. Verstöße gegen die Zuchtrichtlinien werden als vereinsschädigendes Verhalten betrachtet und können je nach Schwere des Verstoßes bis zum Ausschluss führen.